

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erläuterung DVR 0016898

9-N-87066 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 6. Juni 1989

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 37; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid



Dieser Bescheid ist seit 29. Juni 1989
rechtskräftig.

Erstellt von den Bezirkshauptmann:

Wolfsbauer
Wolfsbauer

26. Sep. 1989

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EBl. 37 eingetragene Naturdenkmal einer
Schwarzföhre auf Parz.Nr. 75, "Am Puchberg" in der nachstehend
beschriebenen Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt:

- Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.
Nr. 764/1, EZ. 205, KG Pottenstein.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
§ 56 AVG. 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist

und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 10. April 1989 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal einer Schwarzföhre mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch) weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Postiasi, Grabenweg Nr.20, 2563 Pottenstein
2. die Gemeinde in 2563 Pottenstein, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX - 1127/26

Baden, am 10. 11. 1950.

Betr.: Pottenstein - Grabenweg,
Schwarzföhre, Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die in der Gemeinde Pottenstein, Grabenweg Nr. 5, Waldbesitz des Herrn Franz Portiassi auf Parz.Nr. 75 "Am Puchberg", inmitten eines Mischwaldes stehende Schwarzföhre wird gemäß den §§ 3/1, 12/1, 13/1, 15 und 16/1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935, RGBl. I, S. 821, sowie gemäß § 7/1 - 4 und § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind das Naturdenkmal oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Das Anbringen von Tafeln oder sonstigen Aufschriften, das Abladen von Schutt oder dergleichen, sowie das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums ist untersagt.

Die Besitzer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die oben bezeichnete Schwarzföhre ist vermutlich das stärkste Exemplar ihrer Art in der weiten Umgebung. Der Baum soll daher wegen seines hohen Alters, besonders starken Stammumfanges und wegen seiner Einzigartigkeit vor störenden Eingriffen bewahrt und dem Landschaftsbild erhalten bleiben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch eine mit einem 4.- S

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX - 1127/26

Baden, am 10. 11. 1950.

Betr.: Pottenstein - Grabenweg,
Schwarzföhre, Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die in der Gemeinde Pottenstein, Grabenweg Nr. 5, Waldbesitz des Herrn Franz Fortlani auf Parz.Nr. 75 "Im Puchberg", inmitten eines Mischwaldes stehende Schwarzföhre wird gemäß den §§ 3/1, 12/1, 13/1, 15 und 16/1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935, RGBl. I, S. 821, sowie gemäß § 7/1 - 4 und § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind das Naturdenkmal oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Das Anbringen von Tafeln oder sonstigen Aufschriften, das Abladen von Schutt oder dergleichen, sowie das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums ist untersagt.

Die Besitzer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die oben bezeichnete Schwarzföhre ist vermutlich das stärkste Exemplar ihrer Art in der weiten Umgebung. Der Baum soll daher wegen seines hohen Alters, besonders starken Stammumfanges und wegen seiner Einzigartigkeit vor störenden Eingriffen bewahrt und dem Landschaftsbild erhalten bleiben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch eine mit einem 4.- S

Stempel verschene Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das Amt der ö.ö. Landesregierung, Landesamt III/2, Wien 1.,
Herrengasse 11-13,
- 2.) Herrn Postlasi, Grabenweg Nr. 5, Post Pottenstein,
- 3.) Herrn Bürgermeister in Pottenstein,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Pottenstein.

Der Bezirkshauptmann:

Rupprecht e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rup
Kanzleileiter.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erläuterung **DVR 0016898**

9-N-87066 **Bearbeiter (02252) 80711** **Datum**
 Dr. Suchanek **DW 46** **6. Juni 1989**

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 37; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid



Dieser Bescheid ist seit 29. Juni 1989
rechtskräftig.

Erstellt von der Bezirkshauptmannschaft

Wolfsbauer
Wolfsbauer

26. Sep. 1989

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EBl. 37 eingetragene Naturdenkmal einer
Schwarzföhre auf Parz.Nr. 75, "Am Puchberg" in der nachstehend
beschriebenen Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt:

- Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.
Nr. 764/1, EZ. 205, KG Pottenstein.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
§ 56 AVG. 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist

und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 10. April 1989 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal einer Schwarzföhre mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch) weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Postiasi, Grabenweg Nr.20, 2563 Pottenstein
2. die Gemeinde in 2563 Pottenstein, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX - 1127/26

Baden, am 10. 11. 1950.

Betr.: Pottenstein - Grabenweg,
Schwarzföhre, Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die in der Gemeinde Pottenstein, Grabenweg Nr. 5, Waldbesitz des Herrn Franz Portiassi auf Parz.Nr. 75 "Am Puchberg", inmitten eines Mischwaldes stehende Schwarzföhre wird gemäß den §§ 3/1, 12/1, 13/1, 15 und 16/1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935, RGBl. I, S. 821, sowie gemäß § 7/1 - 4 und § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind das Naturdenkmal oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Das Anbringen von Tafeln oder sonstigen Aufschriften, das Abladen von Schutt oder dergleichen, sowie das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums ist untersagt.

Die Besitzer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die oben bezeichnete Schwarzföhre ist vermutlich das stärkste Exemplar ihrer Art in der weiten Umgebung. Der Baum soll daher wegen seines hohen Alters, besonders starken Stammumfanges und wegen seiner Einzigartigkeit vor störenden Eingriffen bewahrt und dem Landschaftsbild erhalten bleiben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch eine mit einem 4.- S

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX - 1127/26

Baden, am 10. 11. 1950.

Betr.: Pottenstein - Grabenweg,
Schwarzföhre, Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die in der Gemeinde Pottenstein, Grabenweg Nr. 5, Waldbesitz des Herrn Franz Fortlani auf Parz.Nr. 75 "Im Puchberg", inmitten eines Mischwaldes stehende Schwarzföhre wird gemäß den §§ 3/1, 12/1, 13/1, 15 und 16/1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935, RGBl. I, S. 821, sowie gemäß § 7/1 - 4 und § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind das Naturdenkmal oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Das Anbringen von Tafeln oder sonstigen Aufschriften, das Abladen von Schutt oder dergleichen, sowie das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums ist untersagt.

Die Besitzer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die oben bezeichnete Schwarzföhre ist vermutlich das stärkste Exemplar ihrer Art in der weiten Umgebung. Der Baum soll daher wegen seines hohen Alters, besonders starken Stammumfanges und wegen seiner Einzigartigkeit vor störenden Eingriffen bewahrt und dem Landschaftsbild erhalten bleiben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch eine mit einem 4.- S

Stempel verschene Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das Amt der ö.ö. Landesregierung, Landesamt III/2, Wien 1.,
Herrengasse 11-13,
- 2.) Herrn Postlasi, Grabenweg Nr. 5, Post Pottenstein,
- 3.) Herrn Bürgermeister in Pottenstein,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Pottenstein.

Der Bezirkshauptmann:

Rupprecht e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rup
Kanzleileiter.